

Die Antworten zu nachfolgenden Fragen wurden mit der freundlichen Unterstützung von Mag. Gerhild Hubmann, Leiterin der Abteilung 6 der Kärntner Landesregierung und Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec, Juristin des Landesschulrats Kärnten erarbeitet.

Quellenmaterial:

LBV	Leistungsbeurteilungsverordnung
LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
SchO	Schulordnung
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
SchPFIG	Schulpflichtgesetz



Bm:ukk Bm:ukk(Hg): Wolf, Wilhelm/Gartner-Springer, Simone/Fankhauser, Rainer: Angewandtes Schulrecht mit Fallbeispielen aus der Praxis. Wien: Verlag Jugend & Volk GmbH, 2009.

Thema	Fragen/Antworten	Gesetz
Direktorenbestellung	<p>Direktorenbestellung: Welche Funktion hat die Stellungnahme im SGA/Schulforum? Hearing der zukünftigen Schulleiter: Können Eltern erfahren, wer dabei war? Und wenn ja, wo?</p> <p>Rechtlich gibt es die Möglichkeit die Bewerbungsunterlagen einzusehen, aber das Schulforum oder der SGA können keinen direkten Einfluss nehmen. Es besteht auch das Recht eine Stellungnahme abzugeben, sie sollte kurz und konkret sein, bei ex aequo Reihungen könnte sie eine Rolle spielen.</p>	§ 26 a Abs. 1 LDG
Elternverein	<p>Was bedeutet der Passus „Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern“ in der Praxis?</p> <p>Der Schulleiter soll Schulpartnerschaft fördern und die Kommunikation mit den Eltern und Elternvertreter/-innen pflegen.</p>	SchUG §63 (1,2)



Thema	Fragen/Antworten	Gesetz
Freistellung vom Unterricht	<p>Können Eltern Kinder für ein paar Tage aus der Schule nehmen? Wenn ja, aus welchen Gründen (außer Krankheit)? Wer entscheidet das (Klassenvorstand, Direktor ...)?</p> <p>Bei schulpflichtigen Schülern gilt: über einen Tag frei entscheidet der Klassenvorstand (Klassenlehrer), über eine Woche frei entscheidet die Schulleitung, darüber hinaus entscheidet der Bezirksschulrat/Landesschulrat. Der Antrag ist immer in der Schule einzubringen.</p> <p>Bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern gilt: über einen Tag frei entscheidet der Klassenvorstand, darüberhinaus die Schulleitung.</p> <p>Ein Fernbleiben während der Schulzeit ist nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung zulässig. Darunter versteht man insbesondere Erkrankung des Schülers, außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Todesfall, Beerdigung, Hochzeit, Taufe...), schlechte Witterung am Schulweg, wenn dadurch die Gesundheit des Schülers gefährdet wird.</p> <p>Urlaub ist kein Rechtfertigungsgrund: Ausnahme, wenn nachweislich die Eltern im saisonalen Gastgewerbe tätig sind und daher nicht in den Ferien auf Urlaub können. Zu berücksichtigen ist dabei aber immer die schulische Leistung des Schülers.</p>	§ 9 SchPFIG § 45 SchUG
Klassenteilungszahlen	<p>Wie funktioniert das mit den Klassenteilungszahlen?</p> <p>Kärntner Schulgesetz: Klasse darf nicht größer als 25 Schüler haben, in Ausnahmefällen ist eine Überschreitung möglich (wenn es Sinn macht z.B. in der 4. Klasse um die Klassengemeinschaft nicht zu zerreißen)</p> <p>Mit dem 26. Kind wird geteilt, es können dann Klassen mit 13 / 13 sein. Da Kärnten aber insgesamt im Pflichtschulbereich kleine Klassen hat und dies sehr kostenintensiv ist, versucht die Landesregierung steuernd einzugreifen.</p> <p>Im höheren Schulbereich gibt es die gesetzliche Zahl 30, wobei der Richtwert 25 ist mit der möglichen Überschreitung von 20%, also bis 36.</p>	§ 17 Abs.1 LDG (VS) § 24 Abs. 1 LDG (HS)
Landesschulrat (LSR)	<p>Wer ist im LSR wofür zuständig? Wofür sind die einzelnen LSI zuständig?</p>	



Thema	Fragen/Antworten	Gesetz
	<p>Im Pflichtschulwesen ist zusammengefasst folgende Zuständigkeit gegeben:</p> <p>Für pädagogische Fragen sowie der Dienstweg ist die Reihenfolge der Ansprechpartner: Lehrer/ Direktor/BSI/ LSI</p> <p>Für schulorganisatorische und dienstrechtliche Fragen von LandeslehrerInnen: Direktor / BSI bzw. Schulamt bei den Bezirkshauptmannschaften /Abteilung 6 beim Amt der Kärntner Landesregierung</p> <p>Der Landesschulrat ist Schulbehörde erster Instanz für sämtliche Angelegenheiten der Bundesschulen (mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen) sowie Schulbehörde zweiter Instanz nach dem Bezirksschulrat für die allgemeinbildenden Pflichtschulen.</p> <p>Die Landesschulinspektoren sind Beamte der Schulaufsicht, sie sind direkte Vorgesetzte der Direktoren, ihnen obliegt die pädagogische Aufsicht, das Qualitätsmanagement etc. Für jeden Schultyp gibt es einen eigenen Landesschulinspektor.</p>	Bundes-Schulaufsichtsgesetz
Legasthenie	<p>Haben Schüler mit Legasthenie sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF)? In der Pflichtschule? Im AHS-Bereich?</p> <p>Im mittleren und höheren Schulbereich gibt es grundsätzlich keinen SPF.</p> <p>Legasthenie erfordert nicht unbedingt einen SPF, ist jedoch insbesondere im Legasthenie-Erlass des BMUKK (Rundschreiben Nr. 32/2001) geregelt. Demnach ist in der Leistungsbeurteilung auf Legastheniker Rücksicht zu nehmen. Es gibt auch eigene Förderlehrer zur Unterstützung solcher Schüler bzw. gibt es Legasthenikerkurse, anhand welcher die Feststellung eines SPF vermieden werden soll.</p>	
Leistung	<p>Leistungsbeurteilung: 1/3 Schularbeit, 1/3 Test, 1/3 Mitarbeit, wie können Eltern das nachvollziehen? Positiv 50 oder 60%? D-Schularbeit: Anteil der Rechtschreibung?</p> <p>Es gibt keine Drittelteilung und auch keine Gewichtung im Gesetz. Je nach Schulstufe, Gegenstand und Lehrplan gibt es Schularbeiten. Dort wo es keine Schularbeiten gibt, wird die Mitarbeit ein höheres Gewicht haben. Dies hat jedoch immer der Lehrer selbst zu entscheiden, welche Gewichtung er vornimmt. Er sollte dies zu Beginn des Schuljahres den Schülern und Eltern mitteilen.</p> <p>Der Anteil der Rechtschreibung ändert sich in den einzelnen Lehrplänen und allenfalls durch Legasthenie.</p>	



Thema	Fragen/Antworten	Gesetz
	<p>In den Schulgesetzen gibt es auch keine Prozentklauseln! Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die Anforderungen des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt. Die wesentlichen Bereiche legt der Lehrer fest. Allerdings wird ausschließlich im Hinblick auf die neue Zentralmatura im <u>Schulversuch</u> ein Mindestmaß an 60% in den Hauptgegenständen gefordert.</p>	§ 14 LBVO
Leistung	<p>Schularbeiten, Test, SÜM (schriftliche Überprüfung der Mitarbeit) – Wann darf was sein?</p> <p>Schularbeiten stehen im Lehrplan, Tests siehe Leistungsbeurteilungsverordnung, SÜM ca. 5 Minuten, bewerten mit + oder – und ist in die Note miteinzufließen, kann jederzeit ohne Ankündigung geschehen.</p> <p>Es ist „nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig ist. Der Lehrer darf somit nicht willkürlich Prüfungen durchführen, sondern hat eine Abwägung hinsichtlich der Erforderlichkeit vorzunehmen“ (bm:ukk, S.93)</p>	LBV §3 (1) LBV §4: Mitarbeit LBV §5: Mündl. Prüfungen LBV §7: Schularbeiten LBV §8: schriftl. Überprüfungen
Öffnung der Schulen vor Schulbeginn	<p>Wie sieht das mit den Öffnungszeiten der Schulen vor Schulbeginn aus? 1/4 Std. vor Schulbeginn übernimmt ja die Schule die Haftung. Wie sieht die Zeit davor aus? Kann die Schule Lehrer dazu verpflichten, schon 1/2 Std. vor Schulbeginn die Aufsicht zu übernehmen? Können Eltern die Aufsicht übernehmen - wer haftet dann?</p> <p>Lehrer/-innen sind verpflichtet, 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn die Schüler in der Schule zu beaufsichtigen. Die Hausordnung darf festlegen, dass sich Schüler auch früher als 15 Min. vor Beginn des Unterrichts im Schulgebäude aufhalten dürfen. Dabei kann sie festlegen ob eine Beaufsichtigung notwendig ist und von wem (z.B. Schulwart, Bedienstete des Reinigungsdienstes, Erziehungsberechtigte) – diese werden dann funktionell als „Bundesorgane“ tätig und unterliegen dem Amtshaftungsprinzip (§ 44a SchUG).</p>	SchUG §51 (3) SchUG §44 (1) SchO §2 (6)
Problem-Lehrer/-innen	<p>Bei Problemlehrerinnen/-lehrern, was können Eltern zur Lösung des Problems beitragen? Was muss passieren, dass Lehrer/-innen Konsequenzen ziehen müssen? Wie sieht das in der Praxis aus?</p>	



Thema	Fragen/Antworten	Gesetz
	<p>Rechtliche Seite: Lehrer hat Dienstpflichten, die im LDG und BDG genau aufgeschlüsselt sind. Sollte eine Verletzung bestehen, muss das nachgewiesen werden bzw. müssen begründete Verdachtsmomente einer Dienstpflichtverletzung vorliegen und der Dienstgeber hat verschiedene Möglichkeiten: Belehrung oder Ermahnung, Anzeige bei Staatsanwaltschaft, Vorläufige Suspendierung, Disziplinaranzeige, Disziplinarverfügung (Verweis, Geldbuße) ; Disziplinarstrafen sind: Verweis, Geldbuße, Geldstrafe und Entlassung;</p> <p>Amtsverlust (bei strafrechtlicher Verurteilung und verhängter Freiheitsstrafe ab einem bestimmten Ausmaß)</p> <p>Wer führt das durch? Der Schulleiter, die Dienstbehörde und allenfalls die Disziplinarkommission und es beinhaltet eine Menge an bürokratischen Aufwand. In der Praxis gibt es große Auffassungsunterschiede was ein „Problemlerher“ ist, es geht meist nicht um fachliche Fragen sondern um menschliche. Selten geht es um Fragen wie z.B. dass das Kind körperlich angegriffen wurde.</p> <p>Was können Eltern tun? Ganz wichtig ist es eine Gemeinschaft zu bilden. Lehrer und Eltern müssen sich verbünden, da Kinder sehr schnell eine Situation ausnützen lernen.</p> <p>Vorgehensweise bei Problemlerhern: Aussprache mit dem Lehrer, wenn das nichts nützt, mit dem Direktor reden, wenn das auch nicht weiterhilft mit BSI im Pflichtschulbereich und LSI im höheren Schulbereich. Es hilft nur das Ganze zu dokumentieren und sich mit den gesammelten Unterlagen an die entsprechenden Stellen zu wenden.</p>	<p>§§70, 78, 80 und §100 LDG; § 27 StGB</p>
Schulbudget	<p>Handhabung und Transparenz des Schulbudgets: Was muss offengelegt werden und wie?</p> <p>Im Pflichtschulbereich gibt es kein Budget.</p>	
Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)	<p>Kann der Direktor mitentscheiden, wer auf Elternseite im SGA sitzt?</p> <p>Nein. Wenn ein Elternverein an der Schule vorhanden ist, werden sie vom Elternverein entsendet. Wenn kein Elternverein müssen die Elternvertreter von den Erziehungsberechtigten gewählt werden.</p>	SchUG §64 (6)



Thema	Fragen/Antworten	Gesetz
	<p>Wenn kein Kind mehr an der Schule ist, kann ein Elternvertreter im SGA bleiben?</p> <p>Nein. Es können nur Eltern im SGA sitzen, deren Kinder die Schule besuchen.</p>	
Schulische Infrastruktur	<p>Haben Elternvertreter/-innen das Recht auf Verwendung der schulischen Infrastruktur? Kopiergeräte, Fax, Tel., Computer, Besprechungsraum?</p> <p>Nein! In der Praxis ist es oft so, dass der Schulerhalter im gewissen Maß dem Elternverein gestattet, die schulische Infrastruktur zu verwenden – Schulerhalter sind: VS Gemeinde, HS Gemeindeverband, AHS Bund (nicht Landesschulrat!!! – der ist nur Behörde!). Das kann mit dem Schulleiter besprochen und vereinbart werden. Das ist der praktische Umgang.</p>	
Schwerpunkt- klassen	<p>Schulen bieten von der 1. bis zur 4. Klasse Schwerpunktklassen an: Müssen sie das alle 4 Klassen durchziehen? Können Sie nach der 2. Klasse z.B. umstellen auf Regelklassen? Können Eltern auf die Schwerpunktklassen bestehen?</p> <p>In Österreichischen gibt es gesetzlich festgelegt den Volksschullehrplan mit Schulautonomien und daher können Schwerpunkte integrativ angeboten werden.</p> <p>Wenn ein Schwerpunkt angeboten wird, dann sollte Schule dafür sorgen, dass der Schwerpunkt weitergeführt wird auch wenn die entsprechende Lehrerin ausfällt. Wenn dies aus organisatorischen Gründen nicht geht, dann kann die Schule den Schwerpunkt nicht weiterführen und dann haben auch die Schüler keinen Anspruch darauf. Dieser Anspruch besteht nur auf regulärem lehrplanmäßigem Unterricht.</p> <p>Gleichzeitig hat jeder Schüler auch das Recht auf Regelunterricht, d.h. eine Klasse muss mit Regelunterricht geführt werden.</p>	
Schwindeln	<p>Wie ist die rechtliche Vorgangsweise bei Schwindeln? Welche Maßnahmen kann die Lehrerin/der Lehrer ergreifen? Wann kann anstatt Noten, bestanden/nicht bestanden als Ergebnis lauten?</p> <p>Die Arbeit ist nicht zu beurteilen und ist wie nicht erbracht zu behandeln.</p> <p>Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. Schularbeiten, die demnach nicht beurteilt werden können, sind wie</p>	<p>SchUG §18 (4), §20 (2, 3),</p> <p>LBV §7 (9)</p> <p>§ 11/4 LBVO</p>



Thema	Fragen/Antworten	Gesetz
	<p>versäumte Schularbeiten zu behandeln (eventuell nachschreiben, wenn nicht mehr als die Hälfte mitgeschrieben wurde).</p> <p>Unerlaubte Hilfsmittel (Schwindelzettel etc.) sind dem Schüler abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.</p> <p>D.h.: Wird der Schüler <u>vor Beginn</u> der Schularbeit mit dem Schwindelzettel erwischt bzw. konnte er diesen noch nicht verwenden, dann ist dieser abzunehmen und der Schüler schreibt die Schularbeit mit bzw. weiter. Danach bekommt er den Schwindelzettel zurück.</p> <p>Wird er <u>während</u> der Schularbeit beim Schwindeln erwischt, dann ist seine Arbeit nicht zu beurteilen.</p>	
Tages- betreuung	<p>Tagesbetreuung</p> <p>Zuständig ist vor Ort der Direktor und Abteilung 6 für den Pflichtschulbereich: Bei 10 Kinder kann die Schule und bei 15 muss sie Tagesbetreuung anbieten.</p> <p>Ganztagesschule = Verschränkte Form der Tagesbetreuung: Vormittag und Nachmittag: Freizeit- und Unterrichtsstunden, daran muss die ganze Klasse teilnehmen, es muss im Schulforum beschlossen werden, aber 2/3 der Lehrer müssen dafür sein.</p> <p>Bei beiden Formen muss ein Mittagessen angeboten werden.</p> <p>AHS-Bereich: gleich</p>	
Teilnahme an Konferenzen	<p>Wer hat von der Elternvertretungsseite das Recht auf Teilnahme an Konferenzen?</p> <p>SchUG § 61.</p> <p>(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter (§ 63a Abs. 5) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 6). Diese haben folgende Rechte:</p>	SchUG § 61(2)



Thema	Fragen/Antworten	Gesetz
	<p>1. Mitwirkungsrechte:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Recht auf Anhörung,b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler allgemein betreffen,c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen, <p>das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c</p> <ul style="list-style-type: none">d) sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern; dieses Recht besteht nicht an Schulen, an denen Klassenforen einzurichten sind (§ 63a Abs. 1), <p>D.h. im AHS/BMHS-Bereich besteht ein eingeschränktes Recht an der Teilnahme an Konferenzen, nicht jedoch im Pflichtschulbereich.</p>	
Weitergabe von Daten der Eltern (Adressen/Telefonnummern) an den Elternverein	<p>Darf die Schulleiterin/der Schulleiter Adressen und Telefonnummern der Eltern an den Elternverein weitergeben?</p> <p>Es gibt ein Schreiben des bm:ukk zum Thema, wobei es sich in erster Linie auf Klassenelternvertreter/-innen bezieht, die nicht Mitglieder des Elternvereins sind. Es besagt, dass die Daten dieser Klassenelternvertreter/-innen sehr wohl weitergegeben werden können. Die Daten der Eltern und Erziehungsberechtigten, die bereits Mitglieder im Elternverein sind, sind normalerweise dem Verein ohnehin bekannt und müssen daher durch die Schulen nicht geschützt oder geheim gehalten werden. Eine Weitergabe ist also datenschutzrechtlich unproblematisch.</p> <p>Die Begründung dafür ist, dass die Schulleitung gemäß § 63 Abs. 1 SchUG verpflichtet sind, die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern.</p> <p>Das Schreiben des bm:ukk ist auf unserer Homepage unter: http://www.elternverein-kaernten.at/index.php/abc-der-elternvertretung/rechte-der-schulpartner/weitergabe-von-daten-an-elternvereine zu finden.</p>	
Werbung Präsentation	<p>Präsentation und /oder Werbung an Schulen – Sponsoren, Bundesheer, Firmen... Wo sind die Grenzen? Was geht? Was geht nicht?</p> <p>In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann</p>	



Thema	Fragen/Antworten	Gesetz
	<p>geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2SchOrgG) hiedurch nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung obliegt dem Schulleiter! Er hat darauf zu achten, dass nicht altersadäquate Werbung wie für Alkohol, Tabak, Spielsucht, Sekten, politische Werbung... ausgeschlossen ist.</p> <p>Zielgerichtete Konsumenten- und Kaufwerbung ist verboten, Sponsoring ist möglich, aber nur in Form von: „unterstützt von der Fa. ...“, Werbung ist nur möglich für Organisationen mit gemeinnützigem Charakter: z.B. Bundesheer, Polizei, Vereine</p> <p>Thema Fotografen: da werden Verträge abgeschlossen, die erlaubt sind, aber der Freiwilligkeitscharakter bleibt, keiner muss das Foto kaufen. Kann das auch der Elternverein bestimmen, da die Eltern ja die Fotos kaufen? In Absprache mit dem Schulleiter.</p> <p>X-Jam: Direktor müsste dem Einhalt gebieten</p> <p>Schulfremde Personen ohne Erlaubnis dürfen nicht hinein. Eltern/Erziehungsberechtigte sind keine schulfremden Personen.</p>	§ 46/3 SchUG
Werteinheiten Lehrerstunden	<p>Wie funktioniert das mit den Werteinheiten/Lehrerstunden?</p> <p>Pflichtschulbereich: Hier wird mit Lehrerstunden gerechnet, eine Lehrerstunde hat 50 Minuten und das wird auf ein Jahresarbeitszeitmodell mit 36 Unterrichtswochen umgerechnet. Die Lehrerstunden sind unterteilt in Unterricht, Vor- und Nachbereitung etc.</p> <p>AHS/BMHS-Bereich: Aufgrund der Schülerzahlen pro Schule werden Werteinheiten errechnet, welche für das der Schule zur Verfügung stehende Budget maßgeblich sind.</p>	
Zweitberuf	<p>Darf ein Lehrer einen Zweitberuf ausüben?</p> <p>Grundsätzlich sind Nebenbeschäftigungen erlaubt, sie müssen angezeigt werden und es darf nicht mit dem Lehrerberuf im Widerspruch stehen und das Ausmaß darf gewisse Grenzen nicht überschreiten. Der Dienstgeber muss diese genehmigen.</p>	§ 40 LDG